

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961 }	Berlin, den 15. April 1961	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 61	Verordnung über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften	115
30. 3. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Molke- reigenossenschaften	116
23. 3. 61	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	116
30. 3. 61	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961	116
23. 3. 61	Anordnung Nr. 2 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.....	12t
18. 3. 61	Anordnung Nr. 3 über das Verzeichnis der nichtapothekenpflichtigen Arzneimittel	1 2 2
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	122

Verordnung über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften.

Vom 23. März 1961

Um die Besteuerung der Molkereigenossenschaften den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen anzupassen, das Besteuerungssystem grundlegend zu vereinfachen und um die Durchführung der geplanten Rekonstruktionsmaßnahmen in der milchverarbeitenden Industrie auch durch die Besteuerung zu unterstützen und zu fördern, wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes verordnet:

§ 1 Steuerpflicht

Molkereigenossenschaften, die der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe angeschlossen sind, entrichten Gewinnsteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Besteuerungsgrundlage

(1) Die Gewinnsteuer wird auf der Grundlage des in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Gewinns erhoben.

(2) Gewinn ist das sich nach dem Rechnungswesen der Molkereigenossenschaften ergebende Betriebsergebnis. Das Rechnungswesen ist entsprechend der vom Ministerium der Finanzen bestätigten Branchenrichtlinie für die milchver- und -bearbeitende Industrie zu gestalten.

§ 3 Höhe der Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer beträgt 55 % des Betriebsergebnisses.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der nachfolgenden Steuergesetze sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen auf Molkereigenossenschaften keine Anwendung mehr:

Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936,

Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,

Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,

Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,

Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag,

Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBI. II S. 36),

Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBI. I S. 359).

Berlin, den 23. März 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: S a n d l g
Erster Stellvertreter
des Minister»